WIDMUNG EINER VERKEHRSFLÄCHE

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird die im B-Plangebiet Nr. 5 "Wohngebiet südwestlich der Dorfstraße" im Lageplan rot markierte Fläche – mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Zecherin, Flur 1 Flurstücke 64/23; 79/8 und 79/13 und eine Teilfläche des Flurstücks 64/28 - sowie die im B-Plangebiet Nr. 3 "Wohngebiet Wolgaster Weg – Peeneblick" im Lageplan blau markierte Fläche – mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Zecherin, Flur 1 Flurstücke 68/1; 69/6 und 69/7 und eine Teilfläche des Flurstücks 69/8 - führende Straße im Ortsteil Zecherin in der Gemeinde Mölschow als öffentliche Straße gewidmet.

Die o. g. öffentlichen Straßen sind gemäß § 3 StrWG-MV nach ihrer Verkehrsbedeutung als **Ortsstraße** eingruppiert.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Mölschow.

Es erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten.

Die Straße wird für den rot markierten Teil mit der Lagebezeichnung "Dorfstraße" und für den blau markierten Teil mit der Lagebezeichnung "Wolgaster Weg" im Straßenverzeichnis der Gemeinde Mölschow geführt.

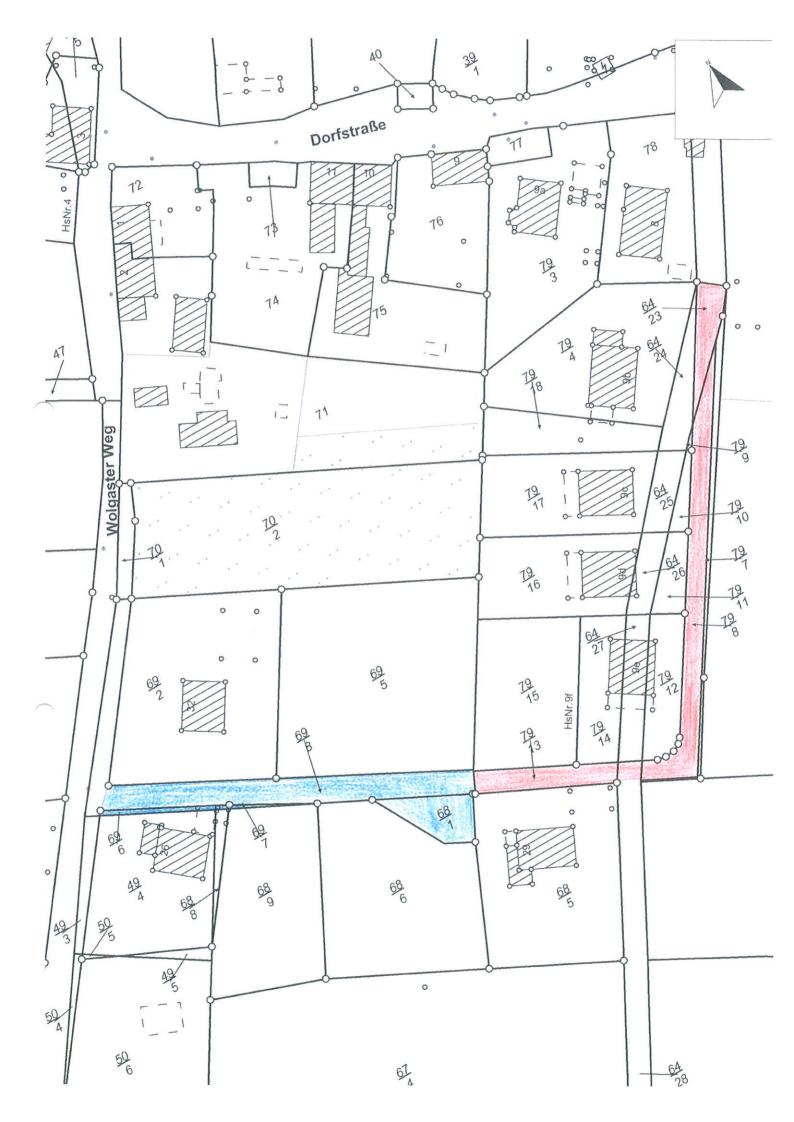
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mölschow hat auf ihrer Sitzung am 30.03.2017 mit Beschluss-Nr. GVMö/088/2017 die Widmung der o. g. Flächen für den öffentlichen Verkehr beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz einzulegen.

Zinnowitz, den 22.05.2017.

Amtsvorsteher



Die Bekanntmachung erfolgte am 22.05.2017 im Internet unter der Website "www.amtusedomnord.de".

Veröffentlicht: 22.05.2017 im Auftrag

USEDON-NOR